

**Verwaltungsvorschrift
über die Arbeitsgruppe “Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen
mit Behinderungen“ bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa
(VV AG SenKultEu)**

SenKultEuropa II A Wo
Telefon: 90228-751, intern 9228-751

Präambel

Mit der Konkretisierung der Behindertenpolitischen Leitlinien von 2015 hat der Senat seinen Anspruch auf diesem Feld an die Maßgaben der seit 2009 als Bundesrecht in Deutschland verbindlich geltenden Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen angepasst und differenziert ausformuliert. Für die Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben nach Artikel 30 der Konvention ist dabei im Land Berlin insbesondere die Senatsverwaltung für Kultur und Europa zuständig. Hierbei ist sie auf die Anregungen und Ideen sowie die kontinuierliche Beratung durch einen Kreis von Betroffenen und Fachleuten angewiesen. Auf der Basis der Erfahrungen, die die für Kultur zuständige Senatsverwaltung mit der seit der 15. Legislaturperiode bestehenden Arbeitsgruppe „Kultur barrierefrei“ gemacht hat, wird das Gremium im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wie folgt weiterentwickelt:

§ 1

Bildung und Aufgaben der Arbeitsgruppe

- (1) Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an ihrer Arbeit richtet die Senatsverwaltung für Kultur und Europa (SenKultEuropa) für den gesamten Geschäftsbereich eine Arbeitsgruppe “Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ (AG SenKultEu) ein.
- (2) Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, durch das Zusammenwirken von Menschen mit Behinderung mit Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltung für Kultur und Europa
 - a. einen regelmäßigen, sachbezogenen und systematischen Austausch zu gewährleisten,
 - b. die Sichtweisen und Interessen von Menschen mit Behinderung in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen,
 - c. das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Senatsverwaltung zu fördern,
 - d. durch Beratung vor Ort konkrete Verbesserungen in den Kultureinrichtungen anzuregen und
 - e. die Senatsverwaltung zu beraten.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der AG SenKultEu gehören als Mitglieder an:
 1. Bis zu drei Mitglieder aus der SenKultEuropa.
 2. Bis zu vier von SenKultEuropa berufene Mitglieder.
 3. Bis zu fünf vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen berufene Mitglieder aus den Betroffenenverbänden.
 4. Eine Vertretung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.
 5. Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen.
 6. Eine Vertretung der Bezirksbehindertenbeauftragten.
- (2) Bei der Berufung der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 berücksichtigen die Senatsverwaltung und der Landesbeirat folgende Aspekte, um möglichst vielfältige Sichtweisen für die Arbeitsgruppe zu gewinnen:
 - a. Vielfalt der beruflichen Spezialisierung (freie Kunst- und Kulturschaffende, Vertretungen der Kultureinrichtungen u.ä.)
 - b. Vielfalt der künstlerischen Praxis (eigene ästhetische Prägung, Genres, Stilrichtungen, Anschauungen)
 - c. Vielfalt der vertretenen Behinderungen
 - d. Geschlechtervielfalt
 - e. Vielfalt im Alter
 - f. Kulturelle Vielfalt
- (3) Für jedes AG-Mitglied wird eine Stellvertretung berufen. Ist das Mitglied verhindert, persönlich an der Sitzung teilzunehmen, so ist die Teilnahme der Stellvertretung möglich. Die Geschäftsstelle wird hierüber vorab informiert.
- (4) Der Berufungszeitraum der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen ist auf drei Jahre beschränkt. Einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder der AG SenKultEu soll in der Regel 15 nicht übersteigen.
- (6) Gäste werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Geschäftsstelle zu einzelnen Themen hinzugezogen.
- (7) Eine Vertretung der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung sowie eine Vertretung der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) nehmen als ständige Gäste zum Tagesordnungspunkt „Fragen der baulichen Barrierefreiheit“ an den Sitzungen teil.
- (8) Für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe ist das Einverständnis der Mitglieder nach Nr. 2 und 3 zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Einverständniserklärung erforderlich. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Tätigkeit nach dieser Verwaltungsvorschrift.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsstelle

- (1) Den Vorsitz in der AG SenKultEU führt ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, in der Regel ein Staatssekretär bzw. eine Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Kultur und Europa.
- (2) Die Funktion der Geschäftsstelle liegt bei der Koordinierungs- und Kompetenzstelle in der Senatsverwaltung für Kultur und Europa.
- (3) Die Geschäftsstelle plant die Sitzungen und bereitet diese vor sowie nach.

- (4) Die Geschäftsstelle kann ohne Stimmrecht an den Beratungen der Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen teilnehmen.

§ 4

Sitzungstermine und Sitzungsort

- (1) Die AG SenKultEu tagt in der Regel zwei Mal im Jahr, möglichst einmal im Halbjahr.
- (2) In der Beratung wird der Termin für die nächstfolgende Sitzung festgelegt; soweit dies nicht möglich ist, wird der Termin spätestens sechs Wochen vor der Sitzung mitgeteilt.
- (3) Die Sitzungen finden in der Regel in Kultureinrichtungen statt, die
- ganz oder überwiegend durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa gefördert werden,
 - in denen relevante Projekte mit Förderung durch die Senatsverwaltung verwirklicht wurden,
 - die Beispiele guter Praxis sind im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder
 - die sich bei der Geschäftsstelle als Tagungsort bewerben.
- (4) Die Mitglieder können Vorschläge für Sitzungsorte äußern. Die Geschäftsstelle nimmt diese Orte in die nächsten Sitzungsplanungen auf.

§ 5

Arbeitsweise und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Arbeitsgruppe tagt nichtöffentlich.
- (2) Jede Sitzung beinhaltet einen Rundgang durch die gastgebende Kultureinrichtung bzw. eine Präsentation unter Berücksichtigung von Barrierefreiheit unter den Aspekten Nutzbarkeit, Zugänglichkeit und Beteiligung.
- (3) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe insbesondere wahr, indem sie
- sich aktiv an der Beratung während der Sitzungen beteiligen,
 - der Geschäftsstelle rechtzeitig (§ 7 Abs. 1) inhaltlich begründete Vorschläge für die Tagesordnung übermitteln,
 - in Unterarbeitsgruppen (§ 8) mitwirken sowie
 - als Vertreter der Arbeitsgruppe diese in gesonderten Beratungen vertreten und der Arbeitsgruppe entsprechend berichten.
- (4) Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6

Sitzungsvor- und -nachbereitung

- (1) Sechs Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Mitgliedern die Einladung einschließlich Themenabfrage.
- (2) Die Mitglieder melden sich spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle an. Ist ein Mitglied verhindert, informiert es unverzüglich die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle fertigt das Ergebnisprotokoll der Sitzungen und übermittelt es spätestens acht Wochen nach der Beratung den Mitgliedern und weiteren Teilnehmenden.

- (4) Mit einer Frist von zwei Wochen können die Mitglieder Änderungen im Protokoll verlangen. Erfolgt keine schriftliche Rückmeldung zum Protokoll bei der Geschäftsstelle, so gilt das Protokoll als abgestimmt.
- (5) Im Falle eines Einwandes zum Protokoll wird dieses in der nächsten Sitzung mit den eingebrachten Änderungen zur Diskussion gestellt.
- (6) Der Geschäftsstelle obliegt die Nachverfolgung von Festlegungen, Beschlüssen und Wiedervorlagen. Sie informiert über den Fortgang der Angelegenheiten in den Beratungen.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Themen für die Tagesordnung, Anträge und Beschlussvorschläge müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Einladung mit inhaltlicher Tagesordnung wird zwei Wochen vor der Sitzung mit Benennung der Beratungspunkte in der Regel per Email versendet.
- (3) Zu jedem Beratungspunkt führt das Mitglied, das das Thema angemeldet hat, kurz ein.
- (4) Für angemeldete, aber nicht auf die Tagesordnung aufgenommene Themen legt die Geschäftsstelle einen Themenspeicher an.
- (5) Aktuelle Themen, die nicht mit Frist nach Absatz 1 bei der Geschäftsstelle angemeldet wurden, sollen im Tagesordnungspunkt „Aktuelle Viertelstunde“ kurz besprochen werden.
- (6) Auch soweit aktuelle Themen der Geschäftsstelle vorab übermittelt wurden, kann eine vertiefte Bearbeitung der angemeldeten Themen durch die Senatsverwaltung nicht erfolgen. Die Arbeitsgruppe kann beschließen, dass diese Themen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung genommen werden.
- (7) In der Tagesordnung werden regelmäßig folgende Besprechungspunkte berücksichtigt:
 - a. Bestätigung der Tagesordnung
 - b. Bestätigung des Protokolls
 - c. Aktuelle Viertelstunde
 - d. Aktuelles aus der Senatsverwaltung für Kultur und Europa
 - e. Bericht über Nachverfolgung von Festlegungen, Beschlüssen und Wiedervorlagen
 - f. Berichte der Unterarbeitsgruppen
 - g. Fragen der baulichen Barrierefreiheit
 - h. Rundgang durch bzw. Präsentation der gastgebenden Kultureinrichtung
 - i. Sonstiges/Termin der nächsten Sitzung

§ 8

Unterarbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppe kann für besondere Themen und Fragestellungen bis zu vier nicht-ständige Unterarbeitsgruppen bilden.
- (2) Unterarbeitsgruppen sollen mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder haben von denen mindestens eines vom Landesbeirat berufen worden sein muss.
- (3) Die Unterarbeitsgruppen wählen ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung.
- (4) Die Unterarbeitsgruppen fertigen über ihre Beratungen Ergebnisprotokolle, die sie der Geschäftsstelle zuleiten. Das vorsitzführende Mitglied oder seine Stellvertretung berichtet der Arbeitsgruppe in den Sitzungen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Arbeitsgruppe und der Unterarbeitsgruppen, soweit sie für die Teilnahme keine anderweitige Vergütung erhalten (z.B. in Ausübung beruflicher oder dienstlicher Verpflichtungen). Die Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 75 € je Sitzungstermin.
- (2) Voraussetzung für die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist die Bestätigung der Sitzungsteilnahme auf einer Anwesenheitsliste in der Sitzung durch persönliche Unterschrift. Die Eintragung in die Liste und die Übermittlung der Angaben zum Zahlungsweg liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft; sie tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Berlin, ~~21~~ 24. Januar 2019



Dr. Klaus Lederer
Senator für Kultur und Europa